

## **PRESSEMITTEILUNG - 139 -**

**Datum 18.05.2020**

### **Was geht zu Himmelfahrt – was nicht?**

Die Eindämmungsverordnung vom 8. Mai 2020 gilt grundsätzlich bis zum 5. Juni 2020 und unterscheidet nicht zwischen Wochentagen, Wochenenden und Feiertagen. Für „Himmelfahrt“ gelten keine Ausnahmeregelungen. Für die Einhaltung der Eindämmungsverordnung stehen sowohl die Bürgerinnen/Bürger als auch die Veranstalter/Gastronomen/Einzelhändler in der Verantwortung und Pflicht, das allgemeine Abstandsgebot, die allgemeinen Regeln im öffentlichen Raum als auch die Hygieneregeln einzuhalten.

### **Hier einige Hinweise des Gesundheitsamtes auf häufig gestellte Fragen zum Feiertag „Himmelfahrt“:**

Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen und sonstige Ansammlungen sind untersagt (§5). Dazu zählen auch Treffs/Partys z.B. an der Elbe oder anderen touristischen Punkten, die zu Himmelfahrt gern aufgesucht werden. Die sogenannte 50-Teilnehmer-Ausnahmeregelung gilt u.a. für Gottesdienste, Bestattungen, Demonstrationen usw. unter bestimmten Auflagen. Sie gilt nicht für touristische Hotspots. Dafür gibt es keine Ausnahmeregelung.

Eine Einladung zu größeren Veranstaltungen/Treffs ist untersagt. Dies verstößt gegen das allgemeine Abstandsverbot, dass jede Person die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eignen Haushalts auf ein Minimum zu reduzieren hat.

Grundsätzlich gilt (§2): Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts gestattet.

Dies ist auch bei Ausflügen am Himmelfahrtstag einzuhalten.

Gaststätten dürfen ja seit dem 15. Mai zwischen 6 und 22 Uhr öffnen, wenn sie zubereitete Speisen verabreichen und die Hygieneregeln beachten.

Imbiss- und Bierwagen fallen unter §8 der Eindämmungsverordnung, die zubereitete Speisen oder Getränke ausschließlich zum Mitnehmen abgeben und keine Abstell- und Sitzgelegenheiten bereitstellen.

Imbiss- und Bierwagen können ihre Waren und Produkte anbieten, sollten aber keine Stehtische und Sitzgelegenheiten aufstellen. Sollten sie mit Festzeltgarnituren arbeiten, sind die Gaststättenregeln einzuhalten bis dahin, dass eine Dokumentation über die Anwesenden zu erstellen ist.

Wer am Imbiss/Bierwagen etwas kauft, muss die Abstands- und Hygieneregeln einhalten. Nach dem Kauf der Waren keine Gruppen bilden und nicht lange an einem Ort verweilen. Mit Familienangehörigen und Personen eines weiteren Haushalts darf man natürlich kurzzeitig zusammenstehen bis man weiterzieht.

Das gilt ebenso, wenn man spazieren geht oder mit dem Bollerwagen unterwegs ist. Ähnlich mit dem Fahrrad, wobei on Tour in der Regel die 1,50 m Abstände ja eingehalten werden.

Es empfiehlt sich, ruhig mal in eine andere Richtung zu fahren, damit es keine Massenaufläufe gibt. Diese sind nicht zulässig.

Diese müssen von den Ordnungsbehörden der Kommunen und der Polizei unterbunden werden, weil sie gegen die Eindämmungsverordnung vom 8. Mai 2020 verstoßen. Bei Verstößen gegen diese Verordnung drohen drastische Strafen.

Die Prignitzerinnen und Prignitzer haben über die Osterfeiertage bereits gezeigt, dass sie mit der Corona-Krise umgehen können und verantwortungsvoll die Regeln beachten.

Da sollte auch für die kommenden Feiertage der Anspruch für alle sein.